

Examenskurs Strafrecht BT I (Rep²)

HS 2019

§ 3 Tötung auf Verlangen und Sterbehilfe

I. Fall: Behandlungsabbruch

Die später verstorbene Frau K lag seit Oktober 2002 nach einer Hirnblutung im Wachkoma, war also nicht ansprechbar und entscheidungsfähig. Sie wurde in einem Altenheim in Bad Hersfeld über einen Zugang in der Bauchdecke künstlich ernährt. Nach einer Fraktur war ihr im Jahr 2006 der linke Arm amputiert worden, im Dezember 2007 war sie bei einer Größe von 1,60 m auf ein Gewicht von 40 kg abgemagert. Eine Besserung ihres Gesundheitszustandes war nicht mehr zu erwarten. In einem Gespräch mit ihren Kindern hatte Frau K vor ihrer Hirnblutung im September 2002 gesagt, sie wolle ggf. keine lebensverlängernden Maßnahmen in Form künstlicher Ernährung und Beatmung; sie wolle nicht an irgendwelche "Schläuche" angeschlossen werden.

Ab 2006 bemühten sich die beiden Kinder darum, die künstliche Lebensverlängerung von Frau K einzustellen. Als die zunächst bestellte Berufsbetreuerin die Entfernung der Magensonde ablehnte, nahmen sie den später angeklagten Anwalt als Interessenvertreter. Auf seinen Antrag wurden sie zu Betreuern ihrer Mutter bestellt. Sie waren sich mit dem behandelnden Hausarzt darüber einig, dass die künstliche Lebensverlängerung abgebrochen werden sollte. Die Heimleitung stimmte aber nicht zu und erteilte schließlich den Kindern ein Hausverbot für den Fall, dass sie auf ihrem Plan bestehen sollten. Darauf gab ihnen der Anwalt den Rat, den Schlauch der Sonde selbst zu durchtrennen, was dann im Dezember 2007 auch geschah. Gegen den Willen der Kinder wurde die Patientin freilich dann doch künstlich weiter ernährt und starb erst im Folgemonat aufgrund ihrer Erkrankungen eines natürlichen Todes.

(BGHSt 55, 191)

II. Rechtsprechung und Literatur:

- **§ 216:** BGH StV 2011, 284 (ernstliches Verlangen).
- **Abgrenzung von Suizidbeihilfe und Tötung auf Verlangen:** BGHSt 19, 135 (Gisela-Fall); BGH NJW 1987, 1092 (Scophedal-Fall); OLG München NJW 1987, 2940 (Fall Hackethal); KG medstra 2017, 160 m. Anm. *Eidam* (Luminol).

- § 217: Gaede JuS 2016, 385 (Überblick); BVerfG NJW 2016, 558 (Ablehnung einer einstweiligen Außervollzugsetzung); Hilgendorf, medstra 2018, 257 (Sterbefasten).
- **Unterlassungshaftung von Garanten und Nichtgaranten:** BGH NStZ 1985, 319 m. Anm. Roxin (Abgabe von Drogen); OLG Hamburg NStZ 2016, 530 m. Anm. Miebach (Facharzt).
- **Sterbehilfe:** BGHSt 32, 367 (Peterle-Fall); BGHSt 40, 257; BGHSt 55, 191 m. Anm. Gaede NJW 2010, 2925; BGH NJW 2011, 161; Dölling ZIS 2011, 345 (Behandlungsabbruch).
- **Zurechnungsprobleme (§ 222):**
 - **Beteiligung an eigenverantwortlicher Selbstverletzung:** BGHSt 32, 262 (Überlassung von Rauschgift); BayObLG NJW 1990, 131 (HIV-Infektion); BGHSt 39, 322 (Brandrettung); LG Gießen NStZ 2013, 43 (Psychiatrie); BGHSt 59, 150 m. Anm. Kudlich JA 2014, 392 (Substitutionsarzt); BGH bei Eisele JuS 2016, 276 (Rauschgift-Party).
 - **Einverständliche Fremdverletzung:** BGHSt 49, 34 (Heroin-Injektion); BGH NJW 2003, 2326 (Müllsack); OLG Nürnberg JZ 2003, 745 m. Anm. Engländer („ungeladene“ Pistole); BGHSt 53, 55; Rengier StV 2013, 27; Walter NStZ 2013, 673 (Autorennen).